

## **A n t r a g**

**der Fraktion der AfD**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe  
der FDP**

**- Drucksache 7/9449 -**

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landes-  
haushaltsordnung**

**Für eine sparsame und aufgabenbezogene Mittelbewirt-  
schaftung**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
  1. die Landesregierung ohne haushaltspolitische Notwendigkeit auf Kosten künftiger Generationen Kredite beibehält;
  2. die mit den jeweiligen Haushaltsrechnungen vergangener Jahre ausgewiesenen und nach § 2 "Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich" der jährlichen Thüringer Gesetze über die Feststellung des Landeshaushaltsplans (ThürHhG) wieder aufgenommenen Kredite für die Haushaltskonsolidierung nicht in voller Höhe erforderlich waren;
  3. seit dem Jahr 2014 lediglich die Veränderungen an den Schuldenständen des Haushaltsjahres 2020 durch Neuverschuldung beziehungsweise neu aufgenommene Kredite nach § 18 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) erfolgten; ansonsten entsprechende Veränderungen der Schuldenstände aus den Ermächtigungen des jeweiligen § 2 Abs. 1 ThürHhG resultierten, wonach die Landesregierung im Haushaltjahr getilgte Kredite wieder aufnehmen darf;
  4. die Liquidität des Landes über die Kassenkredite des Landes (§ 2 Abs. 3 ThürHhG) seit dem Jahr 2014 nie gefährdet war und die Tagessalden zwischen den kurzfristigen Geldanlagen des Landes (§ 43 Abs. 2 ThürLHO) und den Kassenkrediten (§ 2 Abs. 3 ThürHhG) des Landes seit dem Haushaltsjahr 2017 unterjährige Höchststände stets größer als zwei Milliarden Euro aufwiesen;
  5. neben Absatz 3 des § 2 ThürHhG 2024 auch Absatz 7 des § 2 des ThürHhG 2024 zuverlässig eine Gefahrenlage für die Liquidität des Landes verhindert.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. im Vollzug des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 - ThürHhG 2024 - Kreditermächtigungen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2024 zu tilgenden Kredite bis zu einer Höhe von 1.015.000.000 Euro dienen, nur dann auszuschöpfen, wenn es die Kassenliquidität erfordert und dies auch in den folgenden Haushaltsjahren so zu praktizieren;
  2. Kredite unbedingt in der Höhe nicht wieder aufzunehmen, in der ungeplante Einnahmen aus der Auflösung oder der teilweisen Rückführung von Sondervermögen in den Kernhaushalt erfolgen.

### Begründung:

Zu I.1 bis I.3

Rechtsgrundlage für die Gestaltung des Jahresabschlusses - die der Landesregierung obliegt - war stets § 2 Abs. 2 des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes. Hiernach können statt der Zuführungen an die Haushaltsrücklage im Lichte des Jahresabschlusses auch Kredittilgungen vollzogen werden, indem die Ermächtigung des § 2 Abs. 1 der jährlichen Thüringer Haushaltsgesetze - Wiederaufnahme von den im jeweiligen Haushaltsjahr getilgten Krediten - nicht ausgeschöpft wird (siehe Nrn. 1 und 8 in Drucksache 7/5455).

Die Wiederaufnahme bereits getilgter Kredite führt zu Einnahmen und damit mittelbar zum Anstieg der Allgemeinen Rücklage/Haushaltsrücklage.

Die Entwicklung der Haushaltsrücklage zu den Stichtagen stellte sich ausweislich der Anlage 5 zur Drucksache 7/5455 und den späteren Haushaltsrechnungen wie folgt dar:

- 31.12.2014 330.035.980,77 Euro,
- 31.12.2015 469.184.960,59 Euro,
- 31.12.2016 885.827.943,50 Euro,
- 31.12.2017 1.336.827.943,50 Euro,
- 31.12.2018 1.517.485.574,20 Euro,
- 31.12.2019 1.849.560.660,42 Euro,
- 31.12.2020 1.849.560.660,42 Euro,
- 31.12.2021 1.555.009.925,14 Euro,
- 31.12.2022 1.759.458.349,14 Euro,
- 31.12.2023 1.330.553.332,60 Euro.

Trotz des erkennbaren Anstiegs erfolgte mit dem Jahresabschluss vergangener Jahre weitgehend die Ausreizung der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Haushaltsgesetze, indem unterjährig zunächst getilgte Kredite zum Jahresende wieder aufgenommen wurden.

Die langfristigen Schulden des Landes minderten sich in der Folge nur geringfügig - ausweislich der jährlichen Haushaltsrechnungen - wie folgt:

	in Mio. Euro	Veränderung zum Vorjahr in Mio. Euro
31.12.2014	15.856,7	- 114,3
31.12.2015	15.756,7	-100,0
31.12.2016	15.590,7	-166,0
31.12.2017	15.175,5	-415,2
31.12.2018	14.997,0	-178,5

	in Mio. Euro	Veränderung zum Vorjahr in Mio. Euro
31.12.2019	14.944,3	-52,7
31.12.2020	16.148,2	+1.203,9
31.12.2021	16.148,2	+/- 0
31.12.2022	15.820,3	-327,9
31.12.2023	15.744,4	-75,9

## Zu I.4

Neben langfristigen Schulden besteht für die Landesregierung über § 2 der jährlichen Thüringer Haushaltsgesetze die Ermächtigung zur Aufnahme kurzfristiger Kredite - sogenannte Kassenkredite - bis zu zwölf Prozent des jährlichen Haushaltsvolumens.

Ausweislich der Anlage 2 zur Drucksache 7/5455 sowie der Seite 23 der Haushaltsrechnung 2022 (Band 1) standen dem Land bei Ausreizung der Kassenkreditermächtigung im Jahr 2022 in Höhe von 1.433.144.688 Euro immer deutlich darüber hinausgehende Kassenguthaben zur Verfügung.

Die kurzfristigen Geldanlagen nicht benötigter Mittel der Landesregierung zeigen ausweislich der Haushaltsrechnungen eine steigende Tendenz. Die Haushaltsrechnungen für die Jahre 2017 ff. zeigen bei den unterjährig erreichten Höchstständen (Saldo zwischen kurzfristigen Geldanlagen und Kassenkrediten) eine steigende Tendenz wie folgt:

- 2017 2.046,4 Millionen Euro,
- 2018 2.334,3 Millionen Euro,
- 2019 3.507,2 Millionen Euro,
- 2020 3.296,8 Millionen Euro,
- 2021 3.173,2 Millionen Euro,
- 2022 3.755,7 Millionen Euro.

Per 15. September 2022 betrug der positive Saldo zwischen kurzfristigen Geldanlagen und Kassenkrediten sogar 3.755,7 Millionen Euro.

Der jeweils niedrigste unterjährige Saldo wurde derweil in keiner der vorliegenden Haushaltsrechnungen ausgewiesen.

Aus den Antworten zu den Fragen 1 und 8 in der Drucksache 7/5455 wird deutlich, dass die Landesregierung ihre "Ermächtigung" zur Wiederaufnahme unterjährig getilgter Kredite im Lichte des Jahresabschlusses 2021 offensichtlich nicht von der Kassenlage abhängig gemacht hat, der Schuldenstand blieb infolge mindestens seit dem Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr unverändert und war auch später nur geringfügig niedriger, da eine Wiederaufnahme von getilgten Krediten erfolgte, obwohl dies unter Betrachtung der Kassenlage nicht oder nicht sofort erforderlich war.

## Zu I.5

Nach Absatz 7 des § 2 ThürHhG besteht für die Landesregierung eine Kreditermächtigung nach Absatz 1 der Vorschrift über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres. Dies gilt auch für die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürHhG 2024. Es ist damit nicht zwingend, dass die Landesregierung Kredite im Lichte des Jahresabschlusses sofort wieder aufnimmt. Dies kann und muss gegebenenfalls später eine an der Kassenlage orientierte Entscheidung sein.

Zu II.1

Der Hinweis, dass in § 2 Abs. 1 und 3 ThürHhG 2024 "Ermächtigungen" formuliert sind, welche keine Verpflichtungen sind, scheint erforderlich, da sich die tatsächliche Durchführung der Kreditaufnahmen durch die Landesregierung erkennbar nicht am Bedarf orientiert hat.

Die Gefahr des Ausfalls angelegter Kassenguthaben hat der Verlust von 50 Millionen Euro einer Geldanlage bei der insolventen Greensill Bank AG gezeigt. Die diesbezüglich von der Landesregierung gelegentlich zugesagte Verbesserung der Handhabung der Mittelbewirtschaftung lässt sich anhand des Anstiegs kreditfinanzierter Geldanlagen nicht erkennen.

Im Interesse zukünftiger Generationen muss die Landesregierung vorhandene Mittel sinnvoll bewirtschaften und Kredite aller Art - also auch solche zur grundlosen Kassenverstärkung - vermeiden.

Zu II.2

Ausweislich des Wirtschaftsplans vom 19. Januar 2024 (Vorlage 7/6073 in Verbindung mit Vorlage 7/6117) ist im Jahr 2024 ein Rückfluss aus dem Sondervermögen "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" in Höhe von 260.858.100 Euro zu erwarten, der im Soll der Einnahmen des Haushaltsplans des Kernhaushalts 2024 bisher nicht ausgewiesen ist.

Auch hier muss im Interesse zukünftiger Generationen die Zinsbelastung vermieden werden und damit die Kredittilgung Vorrang vor der Zuführung an die Haushaltsrücklage haben.

Für die Fraktion:

Braga